

RS Lvwg 2015/3/25 KLVwG-527/2/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.03.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §32

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Rechtssatz

Es liegt kein Wiederaufnahmegrund gemäß § 32 VwGVG vor, wenn es sich um Vorbringen handelt, welche auch in der Revision beim VwGH vorgebracht hätten werden können. Das Wiederaufnahmeverfahren hat nicht den Zweck, allfällige Versäumnisse der Parteien in einem Ermittlungsverfahren über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu sanieren. Es liegt kein Wiederaufnahmegrund gemäß Paragraph 32, VwGVG vor, wenn es sich um Vorbringen handelt, welche auch in der Revision beim VwGH vorgebracht hätten werden können. Das Wiederaufnahmeverfahren hat nicht den Zweck, allfällige Versäumnisse der Parteien in einem Ermittlungsverfahren über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu sanieren.

Schlagworte

Wiederaufnahme, Wiederaufnahmegrund, Versäumnis, Vorbringen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2015:KLVwG.527.2.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at